

**ÖSTERREICHISCHES
ARCHIV FÜR KIRCHENRECHT
VIERTELJAHRESSCHRIFT**

*Herausgeber
Willibald M. Plöchl
Mitbegründet von Rudolf Köstler
und Franz Arnold*

**25. Jahrgang
(1974)**

VERLAG HERDER · WIEN

INHALTSVERZEICHNIS DES 25. JAHRGANGES

Nach 25 Jahren 305

ABHANDLUNGEN

Univ. Prof. Dr. Andor Csizmadia, Pécs: Die Entwicklung des Patronatsrechtes in Ungarn . . . 308

Kardinal Pericle Felici, Rom: De Opere Codicis Iuris Canonici Recognoscendi 117

Univ. Dozent Dr. Peter Gradauer, Linz: Rechtsgeschichtliche Fragen um die kirchlichen Güter in Österreich 129

Univ. Prof. Dr. Hans Heimerl, Graz: Grundordnung und Normengefüge im Katholischen Kirchenrecht 195

Univ. Prof. Dr. Heribert Heinemann, Bochum: Menschenrechte? Eine Anfrage an das Kirchenrecht 238

Univ. Ass. Dr. Heribert F. Köck, Wien: Rechtsfragen der Teilnahme des Heiligen Stuhls an internationalen Institutionen (Am Beispiel des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 dargestellt) 156

Univ. Prof. Dr. Ulrich Mosiek, Freiburg i. Br.: Der Laie als Jurisdiktionsträger? 3

Univ. Ass. Dr. Marianne Pesendorfer, Wien: Regionale kirchliche Gerichtshöfe. Ein Strukturproblem des kirchlichen Verfassungsrechts 256

Univ. Doz. Dr. Franz Pototschnig, Wien: Kirchliche Rechtswicklung als Anpassungsprozeß 16

Univ. Ass. Dr. Heinrich J. F. Reinhardt, Bochum: Zur Frage des Ausschlusses einer Nichtigkeitsklage wegen Furcht und Zwang nach Wegfall der Zwangslage und einer bestimmten Zeit ehedem gemeinschaftlichen Lebens . . . 40

Pater Hubert Socha, SAC, Vallendar: Gehören die Ordenspriester zum Presbyterium 68

Ders.: Weder Orden noch Säkularinstitut — Die Societates vitae communis 328

Univ. Prof. Dr. Marian Zurowski, Warschau: Einflüsse des kanonischen Rechts auf das ursprüngliche polnische Eherecht . 354

BEITRÄGE UND RECHTSFÄLLE

Univ. Prof. Dr. Louis Carlen, Freiburg: Kirchenrecht in der Schweiz 366

Univ. Prof. Dr. Erwin Melichar, Wien: „Honorary Doctor of Divinity“ als klerikaler Titel 268

Univ. Prof. Dr. Bruno Primetshofer, Linz: Feierliches Armutsgelübde und staatliche Erbfähigkeit — Bemerkungen zu einem Reskript der Kongregation für die Religiösen und Säkularinstitute vom 8. Juli 1974 . . . 274

NEUES RECHT

Katholisches Kirchenrecht

Päpstliches Recht

Kongregation für die Sakramente: Instruktion bezüglich einiger Änderungen im Verfahren der geschlossenen und nicht vollzogenen Ehe 93

Päpstliche Kommission zur authentischen Interpretation der Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils: Antworten auf einige vorgelegte Fragen 98, 182

Kongregation für die Sakramente — Kongregation für die Kleriker: Erklärung über Erstbeichte und Erstkommunion 99

Sekretariat für die Einheit der Christen: Erklärung zu einigen Auslegungen der „Instruktion für besondere Fälle einer Zulassung anderer Christen zur Eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche“ 100

- Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 6, 7 und 8, Hrsg. von Joseph Krautscheidt und Heiner Marré. Melichar . . . 109, 293, 386
- Festschrift Hans Lentze zum 60. Geburtstag. Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte Bd. 4, Hrsg. von Nikolaus Grass und Werner Ogris. Von Univ. Prof. Dr. Helmut Schnizer, Graz 387
- Figuerola, R., La „persona standi in iudicio“ en la legislacion eclesiastica. Melichar 390
- Hörmann, K., Kirche und zweite Ehe. Um die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten. Von Univ. Ass. Dr. Karl-Theodor Geringer, Wien 294
- Plöchl, W. M., Geschichte des Kirchenrechts, Bd. V. Das kathol. Kirchenrecht der Neuzeit, Melichar
- Schwendenwein, H., Priesterbildung im Umbruch des Kirchenrechtes. Von Univ. Prof. Dr. Matthäus Kaiser, Regensburg . . 110
- Giurisprudenza. Von Univ. Prof. Dr. Erwin Melichar, Wien . 392
- Bahima, M., La condicion juridica del laico en la doctrina canonica del siglo XIX. Von Univ. Dozent Dr. Richard Potz, Wien 300
- Cantelar Rodriguez, F., El matrimonio de herejes. Bifurcacion del impedimentum disparis cultus y divorcio por herejia. Primetshofer 193
- Diaz Diaz, A., Derecho fundamental de asociacion en la iglesia. Potz 300
- Gomez, M., La condicion juridica del laico en el Concilio Vaticano II. Potz 300
- Ius et Salus Animarum. Festschrift für Bernhard Panzram. Hrsg. von Ulrich Mosiek und Hartmut Zapp. Melichar . . 114
- Leisching, P., Kirche und Staat in den Rechtsordnungen Europas, Melichar 115
- Lex Ecclesiae. Estudios en Honor del Prof. Marcelino Cabreiros de Anta. Primetshofer 193
- Petrowicz, G., La Chiesa Armena in Polonia. Parte prima 1350—1624. Potz 392
- Quintela, A., El atentado en el proceso canonico. Potz . . . 301
- Varela de Limia, P., La separacion convencional da los conyuges y el derecho Espanol. Potz 300

ANZEIGEN

Atti del Congresso internazionale di diritto canonico. La Chiesa dopo il Concilio. Hrsg. von der Università di Roma, Facoltà di

HORMANN, KARL: *Kirche und zweite Ehe. Um die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten*, Tyrolia-Verlag Innsbruck-Wien-München 1973, 88 Seiten.

Im Auftrag der Österreichischen Bischofskonferenz hatte sich die Österreichische Theologische Kommission mit der Frage zu befassen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Christen, die geschieden und wieder verheiratet sind, zu den Sakramenten zugelassen werden können. Der Wiener Moraltheologe Karl Hörmann hat dazu ein Gutachten erstellt, das von der genannten Kommission „zustimmend“ zur Kenntnis genommen wurde; die Lösungsvorschläge wurden „als theologisch möglich bezeichnet“ und durch einstimmigen Beschluß wurde um eine baldige Veröffentlichung gebeten (9). In formaler Hinsicht kann daher das nunmehr in Buchform erschienene Gutachten eine nicht unbeträchtliche Autorität beanspruchen. Die sachliche Autorität wird jedoch nach dem Gewicht der vorgebrachten Argumente zu beurteilen sein.

Nach einigen „Vorüberlegungen“, die der Klarstellung häufig gebrauchter Begriffe dienen sollten (10—20), setzt sich H. zunächst (21—37) mit der Frage auseinander, ob bzw. welche Möglichkeiten bestehen, jenen Menschen zu helfen, die im Gewissen von der Nichtigkeit bzw. Auflösbarkeit ihrer Ehe überzeugt sind, dies aber „nicht oder nur in einem unzumutbar lang dauernden Verfahren“ beweisen, bzw. überhaupt nur Gründe vorbringen können, „die zwar (noch) nicht von der kirchlichen Rechtsprechung, wohl aber von ernst zu nehmenden Theologen und Kanonisten als hinreichend angesehen werden“ (37).

Hier sind schon zur Fragestellung selbst kritische Anmerkungen zu machen:

1) H. vermengt in unzulässiger Weise die ungültigen Ehen mit jenen Ehen, die zwar noch nicht absolut unauflöslich, aber immerhin gültig sind. Der fun-

damentale Unterschied zwischen beiden sollte doch eigentlich klar auf der Hand liegen! Im ersten Fall gewinnt der Betroffene seine Eheschließungsfreiheit durch eine einfache Tatsachefeststellung, während im zweiten Fall die Kirche rechtsgestaltend eingreift, indem sie die an sich gültige Ehe auflöst, und zwar durch einen Gnadenakt, auf den naturgemäß kein Rechtsanspruch besteht. Wenn man nun schon wie H. der Meinung wäre, daß man die Ungültigkeit einer Ehe durch Epikie feststellen könne (23), so muß doch festgehalten werden, daß die Auflösung einer gültigen Ehe auf keinen Fall mittels Epikie erfolgen kann. Epikie kann immer nur gegenüber einem Gesetz angewandt werden; niemals jedoch kann dadurch ein nicht erreichbarer Gnadenakt usurpiert werden.

2) H. sieht die Zulässigkeit der Epikie für den Fall des Beweisnotstandes vor und leitet daraus weitreichende Konsequenzen ab. Dazu muß man sich jedoch vor Augen halten, daß schon die Ehefälle, die überhaupt an die kirchlichen Gerichte herangetragen werden, nur einen äußerst geringen Prozentsatz der gescheiterten Ehen umfassen. Von diesem geringen Prozentsatz werden — grob geschätzt — etwa 40—60% negativ entschieden. Diese negativen Urteile kommen aber in aller Regel nicht aus Gründen des Beweisnotstandes zustande, sondern weil sich im Laufe des Verfahrens herauszustellen pflegt, daß der behauptete Nichtigkeitsgrund eben nicht vorliegt, auch wenn die Betroffenen eine gegenteilige Überzeugung haben mögen. Die ganz wenigen Fälle, wo wirklich ein Beweisnotstand vorliegt, sind zwar schmerzlich genug; ob man aber daraus ein allgemeines Prinzip über die Anwendbarkeit der Epikie ableiten kann, sei zunächst einmal dahingestellt.

3) H. will die Möglichkeit der Epikie aber auch jenen zugestehen, die die lange Verfahrensdauer für unzumutbar halten; auch sie können aufgrund ihrer persönlichen Überzeugung von der Ungültigkeit der früheren Ehe in „vorausweisendem Gehorsam“ oft gebrauchtes Diktum Scheuermanns) eine neue Ehe eingehen. Hier erhebt sich natürlich die Frage, welche Prozedurdauer zu-

mutbar ist. In der Regel kommen nämlich die Menschen erst dann zum kirchlichen Gericht, wenn sie bereits eine konkrete Heiratsabsicht haben oder sogar schon jahrelang in einer Zivilehe leben. Menschlich gesehen ist hier jeder Tag unzumutbar.

Aber auf noch ein Problem muß in diesem Zusammenhang hingewiesen werden: Wenn jemand während der Anhängigkeit seines Eheprozesses unter Zuhilfenahme von zwei Epikien und der Noteheschließungsform heiratet, wäre diese Ehe nach H. gültig und sakramental; wenn dann die erste Ehe tatsächlich in zwei Instanzen für ungültig erklärt wird, wäre konsequenterweise von einer neuen kirchlichen Trauung Abstand zu nehmen. Der Rezensent hält jede Wette, daß die allermeisten „notgetrauten“ Paare trotzdem noch einmal kirchlich heiraten wollen, weil sie letztlich doch das Bewußtsein haben werden, daß bei ihrer antizipierten Trauung — gelinde gesagt — nicht alles mit rechten Dingen zugegangen ist. Und was wäre von einer so geschlossenen „Ehe“ im gegenteiligen Fall zu halten, wenn nämlich die erste Ehe nicht für ungültig erklärt werden kann? Dem Rückgriff auf die persönliche Überzeugung der Betroffenen wird jeder, der auch nur einigen Einblick in die Wirklichkeit kirchlicher Eheprozesse hat, von ganzem Herzen mißtrauen, da er aus leidvoller Erfahrung weiß, daß sich die persönlichen Überzeugungen nicht immer mit der objektiven Wahrheit decken. Denn selbst wenn man solchen Überzeugungen eine gewisse Relevanz zubilligen wollte, wäre zu fordern, daß sie vom notwendigen sachlichen Wissen hinsichtlich der Nichtigkeitsgründe getragen sein müßten. Wie aber soll man von den Menschen ohne entsprechende Vorbildung solches Wissen erwarten, wenn selbst Theologen nur ausgesprochen vage Vorstellungen davon haben?

4) Auch H. hält ja seine „Lösung“ sogar für jene bereit, die nicht einmal einen „von der kirchlichen Rechtsprechung“ anerkannten Nichtigkeitsgrund angeben, sondern sich lediglich auf die „Meinung bedeutender Theologen und Kanonisten“ stützen können (21). Es ist natürlich ein bewundernswertes

Wagnis, wenn Nichtjuristen Rechtsprobleme abhandeln. Daß sich aber die Nichtigkeit einer Ehe nur aufgrund gesetzlicher Normen, keineswegs jedoch aufgrund noch so ehrenwerter Privatmeinungen feststellen läßt, sollte sich eigentlich auch in weiteren Kreisen herumgesprochen haben. Gelehrtenmeinungen können zwar zur Interpretation bestehender Gesetze herangezogen werden; sie können aber gesetzliche Regelungen nicht ersetzen. Darüber hinaus dürfte heute aber auch die Frage schwer zu beantworten sein, wer denn ein bedeutender Theologe oder Kanonist ist; und wer, bitte sehr, befindet denn darüber, ob und wie bedeutend einer ist? Fällt dies vielleicht auch in die Kompetenz persönlicher Überzeugungen? Denn die in der Kurialpraxis oft zitierten *auctores probati* dürfte H. ja wohl kaum gemeint haben.

Aufgrund dieser Bedenken ist festzustellen, daß die „Lösung“ des von H. aufgeworfenen Problems schon vom Ansatz her verfehlt zu sein scheint; die „Lösung“ selbst aber ist vom kanonistischen Standpunkt aus schlechthin unannehmbar.

Die von H. vorgeschlagene „Lösung“ soll sich im reinen (nichtrechtlichen) Wissensbereich in drei Schritten vollziehen: In einem ersten Schritt kommen die Betroffenen durch Anwendung der „Epikie“ zu dem „Feststellungsurteil“, „daß die erste Ehe nicht besteht“ (23, 30); in einem zweiten Schritt kommen sie — ebenfalls unter Anwendung einer Epikie — zu der Feststellung, daß sie unter Außerachtlassung der gesetzlichen Formvorschrift eine neue Ehe schließen dürfen (23 f., 31); und in einem dritten Schritt schließlich gehen sie unter Anwendung der Noteheschließungsform nach c. 1098 CIC tatsächlich eine neue Ehe ein, die dann eine gültige und sakramentale Ehe ist (28 f.).

Hinsichtlich des ersten Schrittes ist zunächst einmal festzuhalten, daß — wie immer man den Epikie-Begriff definieren mag — Epikie nur einem Gesetz gegenüber angewandt werden kann (vgl. 18—20); einer Tatsache gegenüber gibt es keine Epikie. Diese besteht nämlich in dem Urteil, daß ein bestimmtes Gesetz in einer konkreten

Situation keine verpflichtende Kraft hat. Bestand oder Nichtbestand einer Ehe ist jedoch eine Tatsache, zu deren Feststellung man keine Epikie bemühen muß. Denn Tatsachen kennt man einfach oder man kennt sie nicht. Unbestritten ist nun, daß jemand — ohne jede Epikie! — um die Ungültigkeit seiner Ehe wissen kann, ohne dies beweisen zu können. Somit erhebt sich für ihn im zweiten Schritt die Frage, ob er eine Ehe schließen kann, da er ja tatsächlich durch kein Eheband gebunden ist.

Dazu sagt c. 1069 § 2 CIC: Wenn auch eine frühere Ehe aus irgendeinem Grund ungültig ist oder aufgelöst wurde, darf eine neue Ehe dennoch nicht geschlossen werden, bevor nicht die Ungültigkeit oder Auflösung der früheren Ehe „legitime et certo“ feststeht. Letzteres ist im Falle der Ungültigkeit einer Ehe dann gegeben, wenn zwei gleichlautende Urteile die Nichtigkeit festgestellt haben (c. 1987 CIC). H. bezieht sich offenbar auf diese Gesetzstellen, wenn er meint, jemand könne in Anwendung der Epikie zu dem Schluß kommen, daß er wieder heiraten dürfe, obwohl er (noch) kein Nichtigkeitsurteil beibringen kann. Nun ist aber die Epikie — gleichgültig ob man diesen Begriff eng oder weit interpretiert — stets ein Rückgriff auf den präsumptiven Willen des Gesetzgebers, der ja — wie H. richtig sagt — nicht alle nur möglichen Situationen voraussehen (20) und in seinen Normen berücksichtigen könne. Wer immer also Epikie anwenden will, muß sich sagen können, daß der Gesetzgeber, hätte er die konkrete Situation, in der sich der Betroffene befindet, gekannt oder vorausgesehen, ihn durch dieses konkrete Gesetz nicht hätte verpflichten wollen. Wendet man nun diesen allgemeinen Grundsatz auf das hier in Rede stehende Problem an, müßte der Betroffene sagen: Wenn der Gesetzgeber gewußt oder vorausgesehen hätte, daß ich die Ungültigkeit meiner Ehe nicht beweisen kann, dann hätte er mir dennoch die Eheschließung erlaubt. Selbstverständlich erhebt sich nun die Frage, ob man dem Gesetzgeber eine derartige Absicht wirklich unterstellen darf.

Denn: War für den Gesetzgeber die

beschriebene Situation etwa des Beweisnotstandes wirklich nicht voraussehbar? Und hat er sie nicht tatsächlich doch vorausgesehen und dafür konkrete Normen erlassen? Der oben zitierte c. 1069 § 2 CIC sagt doch ausdrücklich, daß niemand heiraten darf, solange eine frühere Ehe nicht in rechtsgültiger Form für nichtig erklärt wurde, und zwar expressis verbis auch dann, wenn diese erste Ehe tatsächlich ungültig ist. Dies ist doch exakt die Situation, in der sich jemand befindet, der (noch) kein Nichtigkeitsurteil erlangt hat. Für diesen Fall will der Gesetzgeber ausdrücklich eine neue Eheschließung verbieten. Niemand wird daher behaupten können, der Gesetzgeber würde ihn von der verpflichtenden Kraft dieses Gesetzes befreien wollen. In Situationen, die im Gesetz selbst ausdrücklich vorgesehen sind, ist der Rückgriff auf einen vermutlichen Willen des Gesetzgebers mittels Epikie absolut unzulässig; wenn nämlich die gesetzgeberische Absicht genau die Situation trifft, in der sich jemand befindet, bleibt für Vermutungen kein Raum mehr. Somit führt spätestens der zweite Schritt des Lösungsvorschlages, den H. unterbreitet, bereits ins Leere, sodaß über die Zulässigkeit der Noteheschließungsform gar nicht mehr gehandelt werden müßte. Trotzdem soll auch dazu einiges gesagt werden.

H. hat sich nämlich vorgenommen, eine „Lösung“ für den nichtrechtlichen Gewissensbereich vorzuschlagen (21). Zwar räumt er ein, daß sein Vorschlag „Elemente des nichtrechtlichen und des rechtlichen Forums“ zu enthalten scheine, und daß sich jene, die sich an die Notform der Eheschließung halten, „dem Rechtsforum (forum externum) nähern“ (29). Aber diese Formulierung unterspielt natürlich den wirklichen Sachverhalt sehr gründlich, da hier weder von einem bloßen Anschein noch von einer bloßen Annäherung die Rede sein kann. Wer immer nämlich die im Gesetz für bestimmte Notfälle vorgesehene außerordentliche Eheschließungsform für sich in Anspruch nimmt, bewegt sich selbstverständlich im äußeren Rechtsbereich. Für eine Lösung im reinen Gewissensbereich ist dieses Institut/ daher nicht geeignet.

Darüber hinaus versteht es sich von selbst, daß für die Noteheschließung dieselben Zulassungsbeschränkungen gelten, die für die ordentliche Form der Trauung gegeben sind. Wenn daher jemand aus irgendeinem Rechtsgrund zur ordentlichen Trauung nicht zugelassen werden kann, dann kann er auch in außerordentlicher Weise nicht heiraten. Der einzige Unterschied zwischen den beiden Trauungsformen besteht nämlich tatsächlich nur im rein Formalen: einmal ist ein traubungsberechtigter Priester notwendig, das andere Mal dagegen nicht. Ein Ausweg für jene, denen die Kirche eine Eheschließung versagen muß, ist hier nicht zu finden; dies wäre auch zu paradox. Denn die Vorstellung, die Kirche würde in ihrem Gesetzbuch jemandem die Möglichkeit zur Heirat eröffnen, den sie nach demselben Gesetzbuch davon abhält, ist schlechthin absurd.

Daher muß auch die Frage erlaubt sein, ob H. wirklich allen Ernstes behaupten will, daß sein Vorschlag hinsichtlich der Noteheschließungsform mit dem Sinn dieses Gesetzes und mit den Absichten des Gesetzgebers in Übereinstimmung gebracht werden kann. Demgegenüber müßte mit aller Entschiedenheit festgehalten werden: Hier wird ein einzelnes Gesetz vom Kontext isoliert, ohne nach seinem Sinn und Zweck zu fragen, und in buchstabengetreuer Auslegung auf Fälle angewandt, für die es bei auch nur halbwegs nüchterner Betrachtung ganz sicher nicht gelten kann. Das ist tatsächlich Rechtsformalismus in seiner übelsten Ausprägung, wie er sonst den Kanonisten gerne zum Vorwurf gemacht wird.

Jedenfalls aber kann für die Lösung, die H. jenen anzubieten hat, die die Ungültigkeit ihrer früheren Ehe (noch) nicht beweisen können, keine tragfähige Begründung (37) festgestellt werden. Die hier vorgelegte Begründung ist vielmehr aus kanonistischer Sicht unhaltbar. Und die Konsequenzen, die sich aus dieser „Lösung“ ergäben, müßten jede kirchliche Ehegesetzgebung ad absurdum führen, da die alleinige und ausschließliche Zuständigkeit der Kirche hinsichtlich aller Fragen, die das Sakra-

ment der Ehe betreffen, damit ausgehöhlt wäre. Wenn man nämlich dem Vorschlag dieses Gutachtens folgen wollte, wäre nicht einzusehen, warum er nur für jene gelten sollte, die eine zweite Ehe anstreben. Warum sollten nicht auch solche Christen, die durch ein anderes kirchliches Ehehindernis oder -verbot am Heiraten gehindert sind, Epikie und Nottrauung in Anspruch nehmen können, um so die kirchlichen Ehegesetze zu umgehen?

In einem weiteren Kapitel befaßt sich H. mit jenen Wiederverheirateten, deren Vorehe gültig ist, die aber zu den Sakramenten zugelassen werden möchten, ohne ihre zweite Verbindung aufgeben zu können oder zu wollen (38—60). Hier geht es zum Teil tatsächlich um rein moraltheologische Erwägungen, und der Rezensent wird sich hüten, in einem Spezialgebiet zu wildern, das nicht sein eigenes ist. Aber Fragen stellen wird man wohl dürfen. Zum Beispiel:

Durch einen einzigartigen Kunstgriff verknüpft H. die Frage des Geschlechtsverkehrs in der zweiten Verbindung mit jener des „gesamten Zusammenlebens“ als solchem, sodaß er sich auf diese zweite Frage beschränken kann (52), ohne die Erlaubtheit geschlechtlicher Beziehungen außerhalb einer rechtmäßigen Ehe eingehend erörtern zu müssen. Denn — so H. im Anschluß an andere Autoren — nicht nur die geschlechtlichen Beziehungen, sondern „ihr ganzes Zusammenleben als Gatten“ stelle einen Widerspruch zur ersten Ehe dar (48). Dem ist zwar durchaus zuzustimmen; trotzdem ist aber zu fragen, ob die Geschlechtsgemeinschaft nicht doch ein so „beträchtliches Teilelement“ (38) der rechtmäßigen Ehe ist, daß sie sich gerade dadurch sehr wesentlich von jeder anderen zwischenmenschlichen Beziehung unterscheidet. Und auch wenn man im eheähnlichen Zusammenleben der Wiederverheirateten den eigentlichen Widerspruch zur ersten Ehe sieht, bleibt die Frage, ob geschlechtliche Beziehungen außerhalb einer rechtmäßigen Ehe erlaubt sind oder nicht. An dieser Frage sollte sich die Moraltheologie nicht vorbeidrücken!

H. selbst lehnt es ab, die Zulassung Wiederverheirateter zu den Sakramenten damit zu begründen, „daß gegen ihre geschlechtlichen Beziehungen nichts einzuwenden sei“ (50). Wenn aber dagegen etwas einzuwenden ist: Müßte dann nicht doch ein Verzicht darauf verlangt werden? Wenn nach H. nur der von den Sünden losgesprochen werden kann, „der sie echt und entschieden bereut“, wozu auch die Bereitschaft gehöre, von der Sünde zu lassen (55): Bestünde dann eine glaubwürdige Reue nicht gerade darin, daß wenigstens die äußere Vollendung des Ehebruchs aufgegeben wird, wenn schon die Lebensgemeinschaft als solche nicht aufgegeben werden kann? Denn wenn nicht einmal der ernste Vorsatz zur Enthaltsamkeit als Zeichen der Bekehrung verlangt wird: Wie will dann die Moraltheologie die Geltung des 6. Gebotes begründen? Oder hängt die verpflichtende Kraft göttlicher Normen von der jeweiligen Situation ab? Hat man dies nicht einmal als „Situationsethik“ abqualifiziert?

H. sagt, wer den Vorsatz habe, „das in seiner Möglichkeit Liegende zur Verwirklichung des christlichen Lebens zu tun“, sei „subjektiv nicht im Stande der Todsünde“ und daher „zum Sakramentenempfang genügend disponiert“ (57f.). Aber worin besteht denn die „Verwirklichung des christlichen Lebens“, wenn nicht im Halten der Gebote, das 6. Gebot nicht ausgenommen? Und genügt ein so allgemeiner Vorsatz wirklich, um zum Sakramentenempfang disponiert zu sein? Müßte sich ein ernstzunehmender Vorsatz nicht gerade auf den Punkt richten, in dem der Mensch gefehlt hat? Müßte daher ein Ehebrecher, der sein Vergehen ernsthaft bereut, nicht den Vorsatz fassen, wenigstens auf die in sich ehebrecherische Einzeltat zu verzichten, wenn er schon seinen Status nicht verändern kann? Und wird durch die Behauptung, die in einer unrechtmäßigen Verbindung lebenden Partner könnten „in der guten Gestaltung ihres Zusammenlebens“, in die die geschlechtliche Gemeinschaft eingeschlossen sein soll, „ihre jetzige sittliche Aufgabe“ sehen, „durch deren Erfüllung sie nicht nur nicht sündig werden, sondern gerade

die ihnen mögliche Gutmachung leisten“ (56), die Ordnung Gottes nicht geradezu auf den Kopf gestellt? Oder heiligt hier der (vielleicht) gute Zweck das objektiv schlechte Mittel?

Alle Fragen, die in diesem Zusammenhang an die Moraltheologie zu stellen sind, münden in die eine Frage, ob und in welchem Umfang das 6. Gebot Gottes heute gilt bzw. ob es Situationen geben kann, in denen der Geschlechtsverkehr außerhalb einer rechtmäßigen Ehe sittlich erlaubt ist. Die Antwort auf diese Frage sollte jedoch nach Möglichkeit die Äußerungen des kirchlichen Lehramtes nicht völlig außer acht lassen.

Doch abgesehen von allen moraltheologischen Erwägungen zu dieser Frage muß grundsätzlich darauf hingewiesen werden, daß die Zulassung (oder Nichtzulassung) zu den Sakramenten nicht etwas ist, was sich im reinen (nicht-rechtlichen) Gewissensbereich abspielt; es handelt sich hier im Gegenteil um einen Akt der kirchlichen Jurisdiktion, der selbstverständlich nur im Rechtsbereich gesetzt werden kann. H. hat sich zwar vorgenommen, „Lösungen“ im reinen Gewissensbereich anzubieten; er hält aber diesen Vorsatz nicht durch. Zwar hat er den Versuch unternommen, den äußeren und inneren Rechtsbereich gegen den reinen Gewissensbereich begrifflich abzugrenzen (14—18); im weiteren Verlauf seines Gutachtens wird diese Abgrenzung jedoch nicht beachtet; Reiner Gewissensbereich und (sakramentaler) innerer Rechtsbereich werden im Gegenteil beharrlich miteinander verwechselt. Dies beginnt schon damit, daß H. das im Schreiben der Glaubenskongregation v. 11. 4. 1973 erwähnte „in foro interno“ völlig unmotiviert mit „im reinen Gewissensforum“ übersetzt (27, 37), obwohl der Zusammenhang eindeutig auf den (sakramentalen) inneren Rechtsbereich hinweist. Um der begrifflichen Klarheit willen scheint es daher nicht überflüssig zu sein festzuhalten, daß der reine Gewissensbereich jener Bereich ist, in dem der Einzelmensch Gott begegnet. Hier fällt die Entscheidung, ob ein bestimmtes Tun oder Unterlassen (subjektiv) sündhaft ist oder nicht. Diese Entscheidung kann weder die Kirche

noch ein Beichtvater treffen, sondern nur der jeweils Betroffene, der dafür auch allein im Gewissen und vor Gott verantwortlich ist. Natürlich kann etwa der Beichtvater helfen, die richtige Entscheidung zu finden; abnehmen kann er sie nicht. Sobald aber jemand im Gewissen seine Entscheidung getroffen hat und sich dem Bußforum der Kirche stellt, verläßt er den reinen Gewissensbereich und betritt den (sakramentalen) inneren Rechtsbereich, in dem die Kirche durch den Beichtvater die ihr von Jesus übertragene Gewalt ausübt. Schon die Entscheidung darüber, ob der Beichtende richtig disponiert ist und daher von den Sünden losgesprochen werden kann, fällt im rechtlichen Bereich.

Wenn aber jemand seine unrechtmäßige Verbindung in der Beichte zur Sprache bringt, dürfte schon dieser Umstand ein sicheres Zeichen für sein (im reinen Gewissensbereich gewonnenes) Unrechtsbewußtsein sein. Der Beichtvater aber würde sich des Amtsmissbrauchs schuldig machen, wenn er ein objektiv unerlaubtes Tun für im konkreten Fall zulässig erklärte. Denn er übt die ihm übertragene Jurisdiktion niemals im eigenen, sondern immer nur im Namen und Auftrag der Kirche aus. Er hat sich daher an deren Lehre und Ordnung zu halten. Im übrigen ist festzuhalten, daß eine Absolution, die jemandem, der nicht richtig disponiert ist, erteilt wird, ohnehin ungültig wäre. Hier zeigt sich nämlich, daß Kirchenrecht wesentlich geistliches Recht ist: es läßt sich letztlich nicht manipulieren.

Was aber schließlich den Hinweis der Glaubenskongregation auf die bewährte Praxis der Kirche in foro interno betrifft, so ist damit jene bewährte Praxis gemeint, die die Kirche schon bisher im (sakramentalen) inneren Rechtsbereich geübt hat. Der reine (nichtrechtliche) Gewissensbereich kann hier schon deshalb nicht gemeint sein, weil von einer Praxis „der Kirche“ gesprochen wird, die es im Gewissensbereich — wie oben gezeigt wurde — nicht gibt und nicht geben kann. Ganz sicher kann der Hinweis auf die bewährte Praxis der Kirche auch nicht

jene „Lösungs“vorschläge meinen, die heute allenthalben in der ad nauseam geschwätzigen theologischen Literatur angeboten werden. Denn man kann zu diesen „Lösungen“ stehen, wie man will: „bewährt“ haben sie sich jedenfalls noch nicht.

Was aber kann der Hinweis der Glaubenskongregation tatsächlich bedeuten? H. meint, daß trotz dieses Hinweises das Problem offen bleibe, „welche Möglichkeiten sich damit im einzelnen eröffnen“ (9). Wenn man jedoch die Situation der Menschen ins Auge faßt, um die es hier geht, drängt sich doch die Antwort geradezu auf: Jeder Moraltheologe und überhaupt jeder Theologe, der — wie übrigens auch der Rezensent vor etwa 15 Jahren — noch eine brauchbare Moraltheologie gehört hat, weiß, was eine *ocasio proxima necessaria* ist, und wie er Menschen, die in einer solchen unabwendbaren nächsten Gelegenheit zur Sünde leben, in foro interno zu begegnen hat. Die Darlegung der diesbezüglichen Prinzipien ist Sache der Moraltheologie, weshalb sie hier nicht erörtert werden müssen.

H. nennt sein Gutachten „wenn schon nicht die Lösung, so doch einen Beitrag zur Lösung“ (9). Dies ist gewiß sehr bescheiden formuliert, wenngleich der Rezensent die Bezeichnung „Diskussionsbeitrag“ für angemessener gehalten hätte. Auf der letzten Umschlagseite wird das Buch jedoch vom Verlag als „Handreichung und Wegweisung“ angepriesen. Dem muß zumindest vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus ein leidenschaftliches Nein entgegengehalten werden: Nein, so geht's wirklich nicht!

Zu bedauern ist nur, daß die Arbeit etwa durch die Wiener Kirchenzeitung v. 10. 2. 1974 unter dem reißerischen Aufmacher „Geschiedene an der Kommunionbank“ bereits eine gewisse Publizität erlangt hat. Der in diesem Artikel enthaltene Hinweis auf die kirchliche Druckerlaubnis und darauf, daß „das Werk in Diözesanblättern den Seelsorgern als wichtige Hilfe empfohlen wird“ — was übrigens für das Wiener Diözesanblatt nicht stimmt (vgl. WDBI. 112, 1974, 48)! —, ist ein

wesentlicher Beitrag zur weiteren Verunsicherung von Seelsorgern und Gläubigen. Mit diesem Gutachten und seiner Verbreitung werden Hoffnungen

geweckt, die jedenfalls so ganz sicher nicht zu erfüllen sind.

Karl-Theodor Geringer